



Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan „**Sieben Jauchert, 1. Änderung und Erweiterung**“

Teil A: Rechtsgrundlagen

Teil B: Planungsrechtliche Festsetzungen

Teil C: Örtliche Bauvorschriften

Teil D: Hinweise

A: RECHTSGRUNDLAGEN

1. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
3. Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. S.1509),
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65),
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65),

alle in der derzeit geltenden Fassung.

B: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1 Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus einem Mischgebiet gem. § 6 BauNVO. Dieses ist gegliedert in zwei unterschiedliche Nutzungsgebiete (MI 1 und MI 2), deren Grenzen im zeichnerischen Teil festgesetzt sind.

§ 2 Ausnahmen, Ausschlüsse, Beschränkungen und besondere Festsetzungen

1. Die im Mischgebiet gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 6 (Gartenbaubetriebe), Ziffer 7 (Tankstellen)

- und Ziffer 8 (Vergnügungsstätten) BauNVO zulässigen und die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden im Mischgebiet ausgeschlossen.
2. Im Erdgeschoss sind im Mischgebiet MI1 mit der Festsetzung: „EG: Einzelhandel“ nur die in § 6 Abs. 2 Ziffer 3 BauNVO genannten Nutzungen (Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes) zulässig.

§ 3 Nebenanlagen

1. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Sie müssen einen Abstand von mindestens 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
2. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Baugebietes dienen, wie Verteilerschränke für die Elektrizitätsversorgung, Fernsprech-/Internetversorgung sowie Straßenbeleuchtungsmasten und Verkehrszeichen dürfen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

- (1) Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung der Grundflächenzahl, der Gebäudehöhe und durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich durch die Eintragungen im „Zeichnerischen Teil“.
- (2) Die Gebäudehöhe wird von Oberkante Randeinfassung der öffentlichen Verkehrsfläche, Mitte Gebäude bis Oberkante Dachhaut gemessen.

§ 5 Grundstücksgröße

Das Baugrundstück im Mischgebiet MI 1 mit der Festsetzung „Einzelhandel, Wohnen, Dienstleistung“ darf eine Größe von 4.000 m² nicht unterschreiten (§ 9 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB).

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 6 Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen

Im Mischgebiet (MI1) ist eine geschlossene Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 3 BauNVO). Im Mischgebiet (MI2) ist eine offene Bauweise festgesetzt (§22 Abs. 2 BauNVO).

§ 7 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen erfolgt durch Eintragung im „Zeichnerischen Teil“.

§ 8 Stellplätze und Garagen/Carports

1. Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Betonpflaster mit Rasenfuge oder Porenbeton, z.B. „Aquatop“) herzustellen.
2. Garagen/Carports sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

§ 9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Festsetzungen nach §9(1) Nr. 20 BauGB)

1. Die im Grünordnungsplan dargestellten Flächen sind von Nutzungen und Bebauungen freizuhalten (s. Karte 2 des Umweltberichts).
2. Im Zeitraum 1. März bis 30. September dürfen keine Rodungen vorgenommen werden (Maßnahme V1, Seite 34 des Umweltberichts),
3. Während der Baumaßnahmen ist entlang der südlichen Grenze des Baugebiets ein mindestens 2 m hoher Bauzaun zu errichten. Es ist sicher zu stellen, dass die südlich an das Baugebiet angrenzenden Wiesenflächen in keinsten Weise beansprucht werden (Maßnahme V2, Seite 35 des Umweltberichts),
4. Die drei Biotopbäume sind, mit möglichst viel Wurzelwerk, auszugraben und auf Flurstück 1366 Gemarkung Vörstetten wieder aufzustellen (Aufstellen der Habitatbäume als „Totholz-Pyramide“, Eingraben mit Wurzelballen und Aneinanderlehnen der Kronen, Sicherung mit Stahlseilen) (Maßnahme V3, Seite 36 des Umweltberichts),
5. Im Bereich der Erweiterungsfläche ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden. Vorzugsweise können dies LED-Lampen sowie Natriumdampf-Niederdrucklampen („Gelblichtlampe“) sein. Nicht verwendet werden sollten v.a. Quecksilberdampflampen oder Halogenmetaldampflampen (Maßnahme V4, Seite 37 des Umweltberichts).

§ 10 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Festsetzungen nach § 9(1) Nr. 25a BauGB)

Gemäß Plandarstellung (s. Karte 2 des Umweltberichts) sind standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen. Es dürfen nur Bäume aus regionaler Herkunft verwendet werden. Zuchtformen oder abweichende Farbvarianten erfüllen das Pflanzgebot nicht. - Bei den Pflanzungen sind die nachfolgend aufgeführten Gehölzarten zu verwenden:

<i>Feld-Ahorn</i>	<i>Acer campestre</i>
<i>Resista-Ulme</i>	<i>Ulmus resista</i> , Sorten „New Horizon“, „Regal“, „Rebella“
<i>Hainbuche</i>	<i>Carpinus betulus</i>
<i>Stiel-Eiche</i>	<i>Quercus robur</i>
<i>Trauben-Eiche</i>	<i>Quercus petraea</i>

Vogelkirsche *Prunus avium*
Zitterpappel *Populus tremula*

In den gekennzeichneten Bereichen (s. Karte 2 des Umweltberichts) sind Hecken zu pflanzen. Es dürfen nur Gehölze aus regionaler Herkunft verwendet werden. Zuchtformen oder abweichende Farbvarianten erfüllen das Pflanzgebot nicht.

Bei den Pflanzungen sind die nachfolgend aufgeführten Gehölzarten zu verwenden:

Feld-Ahorn *Acer campestre*
Hasel *Corylus avellana*
Hunds-Rose *Rosa canina*
Liguster *Ligustrum vulgare*
Roter Hartriegel *Cornus sanguinea*
Schlehe *Prunus spinosa*

§ 11

Zuordnung von Maßnahmen außerhalb des Plangebiets (Festsetzungen nach § 9 (1a) BauGB)

1. Maßnahme A3 (Seite 31 des Umweltberichts)

Westlich des Friedhofes in Vörstetten wurde vor rd. 4 Jahren auf dem gemeindeeigenen Grundstück F1St 1599 eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche in einen Streuobstbestand auf Grünland umgewandelt. Es erfolgte eine Bepflanzung mit insgesamt sechs Obstgehölzen.

Teilmaßnahmen Artenschutz:

- Aufsichtung ein bis zwei Reisighaufen. An einzelnen Bäumen Altgras und Ast- oder Stammholzabschnitte am Stammfuß belassen (Blindschleiche, Igel).
- Anbringen von mindestens sechs Nistkästen für Meisen (2), Gartenrotschwanz (1), Wendehals (1), Wiedehopf (1) und Star (1) an geeigneten Bäumen sowie an Gehölzen im unmittelbaren Umfeld der Maßnahme durch einen Sachverständigen.
- Extensive Bewirtschaftung der Wiese ohne Beweidung sowie nach Möglichkeit Aussparung von wechselnden Ampferpflanzen bei der Mahd (Großer Feuerfalter, Tagfalter und Heuschrecken).

2. Maßnahme A4 (Seite 32 des Umweltberichts)

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens wird auf den Grundstücken, F1St 1291 und 1292 eine ackerbaulich genutzte Fläche in eine Fettwiese mittlerer Standorte umgewandelt. Es hat eine Ansaat der Fläche mit einer autochthonen, kräuterreichen Wiesenmischung (z.B. Rieger-Hofmann: Fettwiese) zu erfolgen. Auf dieser Fläche sind gemäß der Festsetzung zum Bebauungsplan 10 standortgerechte, gebietsheimische Laubgehölze, StU 18 cm, zu pflanzen.

Gehölze: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Resista-Ulme (*Ulmus resista*, Sorten „New Horizon“, „Regal“, „Rebella“), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Zitterpappel (*Populus tremula*)

Teilmaßnahmen Artenschutz:

- Anbringen von mindestens sechs Nistkästen für Meisen (2), Gartenrotschwanz (1), Gartenbaumläufer (1), Wiedehopf (1) und Wendehals (1) an geeigneten Bäumen sowie an Gehölzen im unmittelbaren Umfeld der Maßnahme durch einen Sachverständigen.
- Extensive Bewirtschaftung der Wiese ohne Beweidung.

§ 12 Maßnahmen zum Schallschutz (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Allgemein: Auf den von Überschreitungen des Orientierungswerts in der Nacht betroffenen Freiflächen und Fassaden sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Im Teilbereich MI1 gilt:

Für die Nordostfassade der über dem Lebensmittelmarkt angeordneten Wohnungen, die im Einwirkungsbereich von gewerblichen Nutzungen liegen, ist die Fassade mit Außenbauteilen gemäß Lärmpegelbereich III ausgestattet werden.

Im Teilbereich MI2 sind Schutzmaßnahmen mit der Qualität der Lärmpegelbereiche III und IV erforderlich

§ 13 Einsatz erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Im gesamten Baugebiet soll der Einsatz von erneuerbaren Energien unterstützt werden. Die max. zulässige Gebäudehöhe kann bei Aufbau von Anlagen zum Einsatz regenerativen Energien (Strom- und Wärmeerzeugung durch Solarenergie) ausnahmsweise bis zu 1,50 m überschritten werden. Die Dächer sind statisch so auszubilden, dass auch eine spätere Nutzung von regenerativen Energien möglich ist.

§ 14 Höhe der Gebäude (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die zulässige Gebäudehöhe wird durch die Festsetzung im zeichnerischen Teil bestimmt.

C: Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 74 LBO)

§ 1 Gestaltung der Gebäude

- (1) a) Hauptgebäude: Die Dachformen und -neigungen sind entsprechend den Eintragungen im „Zeichnerischen Teil“ auszubilden. Flachdach ist zu begrünen.
- b) Garage/Carport: Für Garagen und Carports darf die Dachneigung zwischen 0 und 15 Grad betragen. Flachdachgaragen sind zu begrünen.
- (2) Die zulässigen Gebäudehöhen ergeben sich aus dem zeichnerischen Teil.
- (3) Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen, sind aus blendfreiem Material herzustellen.

- (4) Pro Gebäude ist nur eine sichtbare Antennenanlage oder Gemeinschaftsantenne zugelassen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO). Satellitenantennen müssen den gleichen Farbton wie die dahinterliegende Gebäudefläche aufweisen. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.

§ 2 Stellplatzverpflichtung

Pro Wohneinheit bis 50 m² ist ein Stellplatz nachzuweisen. Für Wohneinheiten über 50 m² sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Bruchzahlen sind ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

§ 3 Einfriedigungen

Einfriedigungen sind bis 0,80 m Höhe zulässig. Hinter der straßenseitigen Baugrenze sind Einfriedigungen nach dem Nachbarrecht zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht zur Einfriedigung ist unzulässig.

§ 4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig, allerdings auch außerhalb der bebaubaren Fläche. Sie dürfen nicht aktiv leuchten, sondern nur angestrahlt werden. Diese Art der Beleuchtung ist nur gestattet während den Öffnungszeiten des jeweiligen Betriebs.

§ 5 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zugelassen. Das Niederspannungsnetz ist als Kabelnetz auszuführen.

D: HINWEISE

D1 Entwässerung

1. Abwasseranlagen sind im Trennsystem nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Regenwasser) obliegt der Gemeinde. Sofern schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich, ist Niederschlagswasser gemäß § 45 b WG auf dem Privatgrundstück zur Versickerung zu bringen. (Hiervon ausgenommen sind Verdachtsflächen nach Abs. D8). Alternativ wird auch der Einbau einer Drosselzisterne, Stauraumkanal etc. zugelassen.
2. Im Rahmen des durch die Gemeinde zu prüfenden und zu genehmigenden Entwässerungsgesuchs ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nachzuweisen. Hierzu sind der Gemeinde fachlich fundierte und aussagekräftige Planunterlagen einzureichen. Die Planung und der Antragsumfang sind frühzeitig mit der Gemeinde abzustimmen.
3. Die Niederschlagswasserbeseitigung von abflusswirksamen Flächen größer 1200 m² sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Hierzu sind dem Landratsamt Emmendingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, fachlich fundierte und aussagekräftige Planunterlagen einzureichen, deren Inhalt ist frühzeitig mit der Unteren

- Wasserbehörde abzustimmen ist.
4. Bei der Grundstücksentwässerung sind Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden und Druckentwässerungssysteme nach dem aktuellen Stand der Technik herzustellen. Für die ordnungsgemäße Ausführung ist der Bauherr verantwortlich.
 5. Zudem sind fachliche und rechtliche Grundsätze zum Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten in den Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der LUBW zu entnehmen. Die Arbeitshilfen stehen auf der Internetseite der Landesanstalt für Messungen, Umwelt und Naturschutz (LUBW) als Download zur Verfügung (www.lubw.baden-wuerttemberg.de).
 6. Betriebliche Abwässer bedürfen gegebenenfalls einer Vorbehandlung vor Ableitung in die öffentliche Kanalisation. Hierzu sind die Vorgaben der örtlichen Abwassersatzung und der Abwasserverordnung zu beachten. Die ordnungsgemäße Lagerung, Nutzung und Entsorgung wassergefährdender Stoffe ist im Zuge des bauordnungsrechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Gestattungsverfahrens nachzuweisen.

D2 Grundwasser, Bodenschutz

1. Der mittlere Grundwasserhöchststand (MHW) kann mit 209,50 müNN, der Grundwasserhöchststand (HHW) mit 210,50 müNN interpoliert werden. Gebäude dürfen nicht unterhalb des MHW gegründet werden (Unterkante Bodenplatte). Bis mindestens zum Grundwasserhöchststand (HHW) von 210,50 müNN sind bauliche Anlagen gemäß DIN 1045 als wasserdichte Wanne auszuführen. Untergeordnete Bauteile können tiefer gegründet werden. Ergeben sich durch ein Gutachten für das Baugrundstück andere Höhen (MHW, HHW), sind diese zu beachten.

Nach Fertigstellung der Bauwerke darf kein Grundwasser in die öffentliche Kanalisation oder in Oberflächengewässer abgepumpt werden. Die Verlegung von Drainagen ist nicht zulässig.

Ein Austausch von grundwasserschützenden Deckschichten zum Zwecke einer dezentralen Niederschlagswasserversickerung ist nicht zulässig.

Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdeten Stoffen, Anwendung grundwasserunschädlicher Isolier- Anstrich- und Dichtungsmaterialien, keine Teerprodukte usw.). Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

Der Arbeitsraum (zwischen Gebäude und Baugrubenböschung) und die Zuleitungsgräben sind mit reinem Erdmaterial – kein Humus abzudecken.

Nordöstlich des Plangebietes erstreckt sich das Wasserschutzgebiet Mauracherberg, Zone IIIb (vorläufige Abgrenzung der Erweiterung).

2. a) Bei der Erschließung des Baugebietes und bei der Ausführung von Bauvorhaben ist (entsprechend der Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 1 des Baugesetzbuches) mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.
- b) Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Bei einer Lagerung länger 1 Jahr ist eine Zwischenbegrünung durchzuführen. Böden, die nicht zur Bebauung bzw. Versiegelung vorgesehen sind, dürfen (z.B. zur Bodenzwischenlagerung) nur mit Kettenfahrzeugen befahren werden und im wassergesättigten Zustand grundsätzlich nicht von Baufahrzeugen befahren werden. Bei der Zwischenlagerung von Boden außerhalb des Ent-

stehungsortes ist ab einer Menge von 100 t (ca. 50 m³) eine Genehmigung nach BImSchG (4.BImSchV) erforderlich. Hiervon ausgenommen sind Bodenbewegungen für öffentliche Erschließungsanlagen.

Die Erdarbeiten sind nach Möglichkeit im Massenausgleich herzustellen. Es ist anzustreben, dass im Planungsgebiet ein Massenausgleich erfolgt. Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zweck des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. soll der Oberboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, er soll vorher abgeschoben werden.

3. Eine Überbauung der im Erdreich verlegten Kabelleitung ist nicht zulässig. Bestehende Kabelleitungen des Energieversorgers bzw. deren Rechtsnachfolgerin sind zu dulden. Leitungsrechte und Dienstbarkeiten sind für die im Bebauungsplan ausgewiesenen Leitungen einzutragen.

D3 Denkmalschutz

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 – Denkmalpflege, weist darauf hin, dass nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) das **Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 2 Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege (Tel.: 0761/208-3570, Fax: 0761/208-3599)**, unverzüglich fernmündlich und schriftlich zu benachrichtigen ist, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 – Denkmalpflege, ist auch hinzuzuziehen, wenn Bildstücke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

D4 Gesundheitsschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollten auf eine Minimierung allergieauslösender Stoffe geachtet werden. Auf Birke, Erle und Hasel sollte verzichtet werden. Bei einer Regenwassernutzung ist auf eine strikte Trennung zum Trinkwassernetz zu achten. Auf die einschlägigen Satzungen der Gemeinde Vörstetten wird verwiesen.

D5 Landwirtschaft

Die unmittelbar angrenzenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es wird darauf hingewiesen, dass es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen kommen kann.

D6 Geologie

Das Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 hat mit Schreiben vom 21.05.2010 darauf hingewiesen, dass im Planungsgebiet vermutlich Löss als Baugrund ansteht. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen wird empfohlen geotechnische Beratung durch ein privates Ing.-Büro in Anspruch zu nehmen.

D7 Baumfällarbeiten / Fledermäuse (Hinweis laut Umweltbericht):

Werden in den Bäumen bei den Fällungen Fledermäuse beobachtet, so sind diese durch einen Fledermausexperten zu bergen, ggf. zu versorgen und an geeigneter Stelle wieder auszuwildern.

D8 Altlasten

Laut Schreiben des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - Untere Wasserbehörde

– vom 15.05.2010 wird auf folgende Altlastenverdachtsfläche hingewiesen:

Verdachtsflächentyp: Altablagerung

Name / Flurst.-Nr.: Schützengraben im Gottesacker I / 1345, 1346, 1347, 1348/1

Objekt-Nr.: 5503

Bearbeitungsstand: historisch erfasst (1994)

Altlastenrelevant: entsorgungsrelevant

Weiter führt das Schreiben aus: „Die ehemaligen Schützengräben wurden in den Nachkriegsjahren mit Materialien unbekannter Herkunft verfüllt. Zur Klärung des Gefahrenverdachts und ggf. der Entsorgungsfrage von mineralischen Abfällen in diesem Bereich halten wir eine gutachterliche Begleitung von Baumaßnahmen durch einen in der Altlastenbearbeitung erfahrenen Sachverständigen für erforderlich. Überschüssiger Bodenaushub kann dadurch ggf. erhöhte Verwertungs- bzw. Entsorgungskosten verursachen. Aushub und mineralische Abfälle sind vor der Verwertung bzw. Beseitigung chemisch zu untersuchen und deklarieren. Die Ergebnisse der gutachterlichen Begleitung bitten wir der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Auf eine Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Verdachtsfläche ist aus Gründen des Grundwasserschutzes vorsorglich zu verzichten.“

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart hat mit Schreiben vom 15.06.2011 und folgendes mitgeteilt:

„Für das Objekt wurde eine multitemporale Luftbildauswertung mit den umseitig aufgeführten Luftbildern durchgeführt. Die Luftbildauswertung bzw. andere Unterlagen ergaben Anhaltspunkte, die es erforderlich machen, dass **weitere Maßnahmen** durchgeführt werden (s. Anlage). Über eventuell festgestellte Blindgängerverdachtspunkte hinaus kann zumindest in den bombardierten Bereichen das Vorhandensein weiterer Bombenblindgänger nicht ausgeschlossen werden. Im bombardierten Bereichen und Kampfmittelverdachtsflächen sind i.d.R. flächenhafte Vorortüberprüfungen zu empfehlen. Untersucht wurde das in der Anlage umrandete Gebiet! Die Aussagen beziehen sich nur auf die Befliegungsdaten der verwendeten Luftbilder und können nicht darüber hinausgehen! Eine absolute Kampfmittelfreiheit kann auch für eventuell freigegebene Bereiche nicht bescheinigt werden!“

Die Gemeinde wird aufgrund der Stellungnahme für den Bereich der ehemaligen Schützengräben die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

D9 Erdwärmesonden

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau weist mit Schreiben vom 02.05.2011 darauf hin, dass für den eventuell geplanten Bau von Erdwärmesonden prinzipiell die Regelungen des „Leitfadens zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ des UM gelten. Detaillierte Hinweise enthält das Informationssystem für Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG), das bereits für weite Bereiche der Landesfläche zur Verfügung steht (www.lgrb.uni-freiburg.de).

D 10 Abfallwirtschaft

Das Landratsamt Emmendingen, Amt für Abfallwirtschaft weist auf Folgendes hin:

1. Die Grundsätze und Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung sind zu beachten (§§ 7 ff KrWG).
2. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
3. Eine Ausnahme stellt die Verwertung von geeignet aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial dar, das die Anforderungen Z1 und die sonstigen Maßgaben des Schreibens des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 GABl. Nr. 4, S 172) in Kraft getreten am 14 März 2007 erfüllt und für betriebstechnisch notwendige Zwecke (z. B. Fahrstraßen) erforderlich ist.
4. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
5. Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Emmendingen abzustimmen. Es sind Einrichtungen bis zur Klärung der Laborbefunde zur Sammlung des Aushubes zu schaffen,

- z.B. einzelne Mulden mit Abdeckplanen aufzustellen.
6. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen.
 7. Falls unbelastetes Aushubmaterial nicht auf dem Anfallflurstück verbleiben darf/kann, so ist die Verwendung mit dem Landratsamt Emmendingen zu klären.
 8. Es darf kein teerhaltiges Material zur Aufbereitung gelangen.
 9. Auf die Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen weisen wir hin.

Vörstetten, 18.03.2013

Siegel

Lars Brüchner, Bürgermeister